



Produktinformation (Stand 25.11.2016)

Kleinstunternehmen der Grundversorgung

Als Kleinstunternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft oder als Existenzgründer kann Ihnen diese Förderung Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter (Bausubstanz und / oder Maschinen) erleichtern. Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

Übersicht:

- Betriebsstätte in Niedersachsen in Orten bis 10.000 Einwohner
- Betriebe der gewerblichen Wirtschaft
- Fördersatz gemäß Förderrichtlinie: 35 % der förderfähigen Ausgaben
- Höchstzuwendung: maximal 200.000 Euro in drei Jahren
- Mindestinvestitionsvolumen: 10.000 Euro (netto)
- Zweckbindung: 12 Jahre für Grundstücke und Bauten, 5 Jahre für technische Einrichtungen, Geräte, Maschinen
- Investition dient der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung

Wer wird gefördert?

- Kleinstunternehmen (KMU)
Gefördert werden Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (Handwerk, Handel, Dienstleistungen), die der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung dienen. Das Unternehmen darf nicht zu mehr als 25 % im Besitz eines Nicht-KMU sein und der Umsatz darf zwei Millionen Euro nicht überschreiten. Einzelheiten zur KMU-Definition finden Sie auf der Internetseite www.zile.niedersachsen.de unter ZILE – Zuwendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung.
- Freiberufler der Medizinalfachberufe
Freiberufler der Medizinalfachberufe, die in Orten bis 10.000 Einwohnern Leistungen der Grundversorgung für die ländliche Bevölkerung anbieten. Es gelten die Bedingungen wie für die oben genannten Kleinstunternehmen.

- Existenzgründer
Der Gründer ist eine natürliche Person, die in Orten bis 10.000 Einwohner ein Unternehmen der Grundversorgung für die ländliche Bevölkerung aufbaut. Der Gründer muss über die erforderliche Qualifikation für die Führung des Betriebes verfügen.
- Der Förderantrag ist durch die Person einzureichen, welche die betriebliche Investition vornimmt.

Was wird gefördert?

- Einrichtungsinvestitionen
- Erweiterungsinvestitionen
- Diversifizierung eines Unternehmens in andere Bereiche der Grundversorgung
- Erwerb bebauter Grundstücke für anschließende Investitionen
- Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten mobiler Wirtschaftsgüter
- Zu den förderfähigen Kosten der Investitionen gehören Gebäude, Anlagen und Maschinen.

Finanzierung

- Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- Mindestinvestitionsvolumen: 10.000 Euro (netto)
- Fördersatz: 35 % der förderfähigen Ausgaben. Für Projekte, die der Umsetzung und damit der beschriebenen Zielerreichung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes oder eines regionalen Entwicklungskonzeptes nach LEADER dienen, kann der Fördersatz um zehn Prozentpunkte erhöht werden.
- Der Erwerb bebauter Grundstücke kann mit 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben des Projekts gefördert werden.
- Höchstzuwendung: 200.000 Euro pro Projekt, wobei nicht mehr als 200.000 Euro in drei Jahren für das Unternehmen bewilligt werden dürfen.
- Die Zuwendung wird als Beihilfe unter Anwendung der De-minimis-Verordnung der EU vergeben.
- Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt im Erstattungsprinzip aufgrund vorgelegter Rechnungen und Zahlungsnachweise.

Zu den nicht förderfähigen Kosten zählen:

- Umsatzsteuer und unbare Eigenleistungen.
- Investitionen in Wohnraum.
- Energiegewinnungsanlagen und damit zusammenhängende technische Einrichtungen, die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz(KWKG) gefördert Strom oder Wärme erzeugen.
- Über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) förderfähige Vorhaben.
- Ersatzinvestitionen (Investitionen, die der reinen Ersatzbeschaffung dienen).
- Erwerb von Gesellschaftsanteilen.
- Umschuldungen oder Nachfinanzierungen bereits abgeschlossener Projekte sowie Anschlussfinanzierungen.
- Immaterielle Vermögenswerte wie z. B. Patente.

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- Landwirtschaftliche Unternehmen im Sinne der Nummer 1.3 des Agrarinvestitionsförderprogramms (AFP)
- Unternehmen gemäß Nummer 2.3 der AFP-Diversifizierung
- Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der EU.
- Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten und Apotheker
- Franchise-Unternehmen als Bestandteil von großen Unternehmen
- alle Unternehmen und Personen, deren Tätigkeit nicht zur Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung beitragen. Zur Definition siehe unter „Fördervoraussetzungen“.

Fördervoraussetzungen

- Gebietskulisse ist das gesamte Landesgebiet Niedersachsen außerhalb von Städten oder Gemeinden mit 75.000 oder mehr Einwohnern. In diesem Gebiet erfolgt die Förderung in Orten (nicht Gemeinden) bis 10.000 Einwohner.
- Das Unternehmen muss der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung dienen. Grundversorgung ist die Deckung der Bedürfnisse der Bevölkerung mit Gütern oder - Dienstleistungen des täglichen bis wöchentlichen sowie des unregelmäßigen aber unter Umständen dringlich vor Ort zu erbringenden oder lebensnotwendigen Bedarfs.
- Nachweis über die erforderliche Qualifikation für die Führung eines Betriebes.

- Die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung durch eine Finanzierungsbestätigung der Hausbank, einen Eigenkapitalnachweis sowie ggf. weitere Kreditverträge/-zusagen.
- Erstellung und Vorlage eines Wirtschaftlichkeitskonzeptes.
Das Wirtschaftlichkeitskonzept muss
 - Aussagen zur Zahl der geschaffenen oder erhaltenen Arbeitsplätze treffen.
 - die Konkurrenzsituation mit ggf. bereits bestehenden, gleichartigen Einrichtungen in einem der Funktion der Einrichtung entsprechenden räumlichen Umfeld – mindestens der angrenzenden Nachbarorte – untersuchen und belegen, dass der Bedarf zur Versorgung der Bevölkerung besteht.
 - die Wirtschaftlichkeit durch Aussagen zur Nachhaltigkeit und zur Gewinnerwartung des Projekts belegen.
 - Das Wirtschaftlichkeitskonzept kann auch von Banken, auch der kreditfinanzierenden Bank, oder geeigneten Dritten erstellt werden.
 - Eine Stellungnahme berufsständischer Organisationen wie der HWK, der IHK usw. kann beigefügt werden.

Weitere Bedingungen

- Vor Erhalt eines Zuwendungsbescheides darf mit dem Vorhaben nicht begonnen werden.
- Unter Beginn des Vorhabens ist grundsätzlich der der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu verstehen. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung sowie sonstige vorbereitenden Maßnahmen nicht als Beginn des Vorhabens.
Der Abschluss von Architektenverträgen bis Leistungsphase 6 der HOAI ist förderunschädlich und nicht als Vorhabenbeginn zu werten.
- Der Antragsteller hat für jeden Auftrag ab einem Auftragswert von 15.000 Euro vor Auftragserteilung drei fachkundige, leistungsfähige Unternehmen zur Angebotsaufgabe aufzufordern. Können keine drei Angebote vorgelegt werden, ist dies zu begründen und ein Nachweis über die zur Abgabe eines Angebotes aufgeforderten Unternehmen vorzulegen.

Auswahlkriterien für die Priorisierung der Anträge

Die Auswahlkriterien sind jeweils mit Punkten versehen, aus deren Addition sich der Gesamtwert für das beantragte Vorhaben ergibt.

- Zahl sozialversicherungspflichtiger Arbeits-/Qualifizierungsplätze (max. 30 Punkte)
(neu geschaffener Arbeitsplatz 10P., erhaltener Arbeitsplatz 5 P.)
- Bindung an einen Tarifvertrag bzw. eine dem Tarifvertrag entsprechende oder besser Entlohnung (5 Punkte)
- Arbeitsplätze, die in besonderer Weise geeignet sind, Familie und Beruf zu vereinbaren (10 Punkte)
- Errichtung eines neuen Unternehmens (30 Punkte), Diversifizierung (10 Punkte) oder Erweiterung (10 Punkte)
- überörtliche Versorgungsbedeutung (20 Punkte)
- Projekt trägt zur Innenentwicklung bei durch (max. 20 Punkte)
Flächeneinsparung (5 Punkte), Entsiegelung innerörtlicher Flächen (5 Punkte), Um-/Nachnutzung vorhandener Bausubstanz in Ortsinnenlage (10 Punkte)
- besondere Bedeutung des Projekts für die wirtschaftliche Entwicklung des Ortes (15 Punkte)
- Klimaschutz/Klimafolgenanpassung (max. 10 Punkte)
über das gesetzliche Maß hinausgehende Verbesserung (5 Punkte)
zudem Teil eines umfassenden Konzeptes (10 Punkte)
- Berücksichtigung besonderer Anforderungen, z. B. Umsetzung von Zielvereinbarungen, Abstimmung mit Vorhaben Dritter, Auswirkungen auf Entwicklungsprozess (10 Punkte)
- Projekt liegt in Südniedersachsen (10 Punkte)
- Bevölkerungsentwicklung der letzten zehn Jahre (max. 10 Punkte)
- Strukturschwäche des Raumes (max. 10 Punkte)

Wie erfolgt die Antragstellung?

- Stichtage: 15.02.2017 und 15.09.2017, ab 2018 jährlich zum 15.09. (Antragseingang)
- Das Antragsformular steht auf der Seite www.zile.niedersachsen.de unter ZILE – Zuwendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung und dort „Förderanträge“ als ausfüllbares pdf-Dokument zum Download bereit (ab 02.01.2017).
- Bitte reichen Sie den unterschriebenen Antrag im Original einschließlich aller beigefügten und ggf. unterschriebenen Erklärungen über die Gemeinde, in der die Einrichtung vorgesehen ist, bei der jeweils zuständigen Bewilligungsbehörde ein. Dies sind die vier Ämter für regionale Landesentwicklung. Ihre

Zuständigkeitsbereiche sind auf der zuvor genannten Internetseite dargestellt.
Fördermittel anderer Geldgeber sind im Antrag anzugeben oder - sofern sie erst später hinzukommen – unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.

Persönliche Beratung

Für eine persönliche Beratung wenden Sie sich bitte an die zuständige Bewilligungsbehörde und vereinbaren einen Termin.

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

Bohlweg 38

38100 Braunschweig

0531/484-1002

Poststelle@arl-bs.niedersachsen.de

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Bahnhofsplatz 2 - 4

31134 Hildesheim

05121/9129-800

Poststelle@arl-lw.niedersachsen.de

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

Auf der Hude 2

21339 Lüneburg

04131/15-1301

Poststelle@arl-lg.niedersachsen.de

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Theodor-Tantzen-Platz 8

26122 Oldenburg

0441/799-0

Poststelle@arl-we.niedersachsen.de